

Berufsrecht/Strafrecht

Sofortiges Ruhen der Approbation

Mit Beschluss vom 06.12.2012 (Az.: 7 L 790/12) hat das VG Ansbach den Sofortvollzug einer Ruhensanordnung der Approbation bestätigt. Diese hatte die Bezirksregierung Arnsberg gegenüber dem Antragsteller, Facharzt für Gynäkologie, im Stadium eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens ausgesprochen.

Der Fall

Gegen den Antragsteller läuft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Strafbarkeit nach § 201a Absatz 1 StGB in zahlreichen Fällen, indem er von Patientinnen unbefugt Bildaufnahmen von deren Genitalien herstellte und dadurch ihren persönlichen Lebensbereich verletzte. Die Antragsgegnerin ordnete noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Anklageerhebung das sofortige Ruhen der Approbation des Arztes an. Den Antrag des Gynäkologen, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ruhensanordnung wiederherzustellen, lehnte das VG Ansbach ab.

Die Entscheidung

Die Interessenabwägung falle zu Lasten des Arztes aus, da die Klage gegen die Ruhensanordnung der Approbation voraussichtlich erfolglos und das Vollzugsinteresse der Öffentlichkeit höher zu bewerten sei. Gem. § 6 Absatz 1 Nr.1 Bundesärzteordnung (BÄO) könne das Ruhen ausgesprochen werden, wenn gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet sei. Dabei sei es nicht erforderlich, dass bereits Anklage erhoben ist. Die zuständige Behörde habe im Rahmen der Ermessensentscheidung zu prüfen, ob sie in einem verhältnismäßig frühen Stadium des Strafverfahrens das Ruhen ausspricht oder weitere Ermittlungen und deren Ergebnisse bzw. sogar die Anklageerhebung abwartet. Die heimlich angefertigten Fotos während der Untersuchungen wertete das Gericht als massiven Vertrauensbruch unter Ausnutzung des Behandlungsverhältnisses. Auch wenn die Ermittlungen nicht abgeschlossen seien, spreche alles

dafür, dass der Antragsteller in mindestens 6 Fällen Aufnahmen ohne Wissen und Einwilligung der Patienten gemacht habe. Dies rechtfertige auch den Sofortvollzug, zumal in der Praxis Ausrüstungsgegenstände gefunden wurden, die ihm weitere Aufnahmen ermöglichten. Ein milderer Mittel, etwa Untersuchungen nur mehr im Beisein Dritter durchzuführen, sei nicht erfolgversprechend. Der Antragsteller könne erneut, etwa mit einer im Stift versteckten Kamera, heimlich Aufnahmen anfertigen.

Fazit

Wenn gegen einen Arzt strafrechtliche Ermittlungen mit Bezug zu seiner ärztlichen Tätigkeit laufen, droht gleichzeitig auch der Entzug der vertragsärztlichen Zulassung bzw. Approbation.

RA Dr. Ralph Steinbrück, Fachanwalt für Medizinrecht und Wirtschaftsmediator, Rechtsanwältin Ulsenheimer und Friedrich, München

Vertragsarztrecht

Rückumwandlung von Teilzeit-Anstellungen

Im Wege der einstweiligen Anordnung hat das Bayerische Landessozialgericht (Beschluss vom 14.11.2012, Az.: L 12 KA 145/12 B ER) die (Rück-)umwandlung zweier Anstellungsgenehmigungen (10 und 30 Wochenstunden) zu einem vollen Versorgungsauftrag (40 Wochenstunden) zugelassen. Diese Umwandlung setzt jedoch einen vorherigen Beschäftigungsumfang von 40 Stunden voraus.

Der Fall

Der Beschwerdeführer ist ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), dessen vertragsärztliche Zulassung zum 30.06.2012 endete. In dem MVZ waren Ärzte 4 verschiedener Fachgebiete auf der Grundlage von Anstellungsgenehmigungen mit folgenden Wochenstunden (WS) tätig: Neurologin 31 WS, Frauenärztin 30 WS, Frauenärztin 10 WS, Orthopäde 31 WS, Kinderärztin 31 WS. Das MVZ beantragte die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens, um die Anstellungsge-

nehmigungen in Zulassungen mit jeweils einem vollen Versorgungsauftrag je Fachgebiet umzuwandeln. Dies lehnte die Beschwerdegegnerin ab und teilte mit, dass sie die Ausschreibung nur mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag durchführe. Bei der Frauenarztstelle mit dem Beschäftigungsumfang von 10 WS lehnte sie die Ausschreibung komplett ab. Das MVZ reichte deshalb beim Sozialgericht München einen Antrag ein, um die Beschwerdegegnerin zur Ausschreibung jeweils eines Vertragsarztsitzes je Fachgebiet mit vollem Versorgungsauftrag zu verpflichten. Dieser wurde jedoch abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde war teilweise begründet.

Die Entscheidung

Das LSG verpflichtete die Beschwerdegegnerin einen Vertragsarztsitz mit vollem Versorgungsauftrag für die Frauenheilkunde auszuschreiben. Hinsichtlich der übrigen Fachgebiete sei nur ein hälftiger Versorgungsauftrag nachzubeseetzen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 95 Absatz 9b SGB V ergebe sich, dass es für den Versorgungsgrad keinen Unterschied mache, ob ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt als angestellter Arzt oder als niedergelassener Arzt tätig werde. Hieraus sei der Grundsatz abzuleiten, dass sich die Rückumwandlung bedarfsplanerisch neutral auswirken müsse, keinesfalls aber zu einer Mehrung von Arztstellen führen dürfe. Diesem Grundsatz stehe eine Kumulation der genehmigten Arztstellen nicht entgegen, wenn – wie vorliegend – eine Kumulierung die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreiche.

Fazit

Anstellungsgenehmigungen mit weniger als 20 Stunden, die für sich allein nicht in einen hälftigen Versorgungsumfang umwandelbar sind, können bei sinnvoller Kumulierung zu einer Rückumwandlung in einen halben bzw. vollen Versorgungsauftrag genutzt werden.

RA Dr. Ralph Steinbrück, Fachanwalt für Medizinrecht und Wirtschaftsmediator, Rechtsanwältin Ulsenheimer und Friedrich, München

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de